

Anlage zum Zertifikat

Zertifikats-Registrier-Nr. EGM/16/63 der EGM Entsorgungsgemeinschaft Mitteldeutschland e.V.

Das Zertifikat ist gültig für nachstehende Abfallarten für die Immobilisierungsanlage

(Entsorgungsnr. R74B00077) gemäß AVV¹:

ASN	Abfallarten	Bem.	Lag	Beh
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltene Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	1	X	X
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	1	X	X
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	1	X	X
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	1	X	X
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	1	X	X
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	1	X	X
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1	X	X
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1	X	X
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	1	X	X
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	1	X	X
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	1	X	X
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	1	X	X
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	1	X	X
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	1	X	X
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	2	X	X
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	1	X	X
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	1	X	X
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	1	X	X
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	1	X	X
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	1	X	X
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	1	X	X
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	1	X	X
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	1	X	X
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	1	X	X
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	1	X	X
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	1	X	X
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	1	X	X
10 02 10	Walzzunder	1	X	X
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	1	X	X
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1	X	X
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	1	X	X
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	1	X	X
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
10 04 04*	Filterstaub	1	X	X
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	1	X	X
10 05 03*	Filterstaub	1	X	X
10 05 04	andere Teilchen und Staub	1	X	X
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	1	X	X

10 06 03*	Filterstaub	1	X	X
10 06 04	andere Teilchen und Staub	1	X	X
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	1	X	X
10 08 04	Teilchen und Staub	1	X	X
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	1	X	X
10 08 09	andere Schlacken	1	X	X
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1	X	X
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	1	X	X
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	1	X	X
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	1	X	X
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1	X	X
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	1	X	X
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	1	X	X
10 11 13*	Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
10 11 14	Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	1	X	X
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	1	X	X
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	1	X	X
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1	X	X
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	1	X	X
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	1	X	X
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	1	X	X
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	1	X	X
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	2	X	X
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	2	X	X
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	1	X	X
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	1	X	X
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	1	X	X
10 13 99	Abfälle a. n. g.	1	X	X
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	1	X	X
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	1	X	X
11 05 01	Hartzink	1	X	X
11 05 02	Zinkasche	1	X	X
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1	X	X
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	1	X	X
12 01 02	Eisenstaub und -teile	1	X	X
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	1	X	X
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	1	X	X
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	1	X	X
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	1	X	X
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	2	X	X
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	1	X	X
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	1	X	X
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	1	X	X
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	1	X	X
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	1	X	X
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
17 06 01*	Dämmmaterial, das Aspest enthält	2	X	X

17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	2	X	X
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	1	X	X
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	1	X	X
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1	X	X
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1	X	X
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	1	X	X
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	1	X	X
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	1	X	X
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	1	X	X
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	1	X	X
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	1	X	X
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	1	X	X
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	1	X	X
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	1	X	X
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	1	X	X
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	1	X	X

Bem. Bemerkungen: 1 Immobilisierung zur Verwertung
2 Immobilisierung zur Beseitigung

Das Zertifikat ist gültig für nachstehende Abfallarten für die Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen (Entsorgernr. R74B00322):

a. Teilbereich: Herstellung von Ersatzbrennstoffen

ASN	Abfallarten	Lag	Beh
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	X	X
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X	X
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X	X
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	X	X
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	X	X
05 01 17	Bitumen	X	X
07 02 13	Kunststoffabfälle	X	X
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X	X
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X	X
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X	X
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X	X
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X	X
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X	X
08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	X	X
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X	X
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X	X
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X	X
15 01 05	Verbundverpackungen	X	X
15 01 06	gemischte Verpackungen	X	X
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	X	X
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X	X
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen	X	X
17 02 01	Holz	X	X
17 02 03	Kunststoff	X	X
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X	X
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X	X

17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X	X
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X	X
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	X	X
19 12 01	Papier und Pappe	X	X
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X	X
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X	X
19 12 08	Textilien	X	X
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X	X
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X	X
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X	X
20 01 39	Kunststoffe	X	X
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X	X
20 03 07	Spermmüll (Ausschließlich Altholz der Kategorie A3)	X	X

b. Teilbereich: Annahme und Zwischenlagerung von teerhaltigem Straßenaufbruch

ASN	Abfallarten	Lag	Beh
05 01 17	Bitumen	X	X
17 03 01*	Kohleteerhaltige Bitumengemische	X	X
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X	X
17 03 03*	Kohleteer und teerhaltige Produkte	X	X

Lag Lagern

Beh Behandeln

Herkunftsbereiche: Keine Einschränkungen

Für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten „Makeln“ ist das Zertifikat gültig für alle Abfallarten gemäß AVV* unter Ausschluss nachfolgend genannter Abfallgruppen:

Abfallgruppen	ASN
Explosivabfälle	16 04

* AVV = Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001, zuletzt geändert am 11. Juni 2016